

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Erst. tgl. Morg. 7 u. Inserate,
b. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 N.) angenommen
in der Expedition: Johannis-Allee
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 30 Rgr. bei
anentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Kgl. Post vierteljährlich
33 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Nr. 130.

Freitag, den 10. Mai

1861.

Dresden, den 10. Mai.

— Se. M. der König hat dem Einnehmer bei dem Unter-Steueramte in Radeburg, Karl August Wille, die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Gold verliehen.

— Die Erste Kammer nahm vorgestern, wie schon in der Zweiten Kammer geschehen, den Gesetzentwurf wegen Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Alcolometer an und bewilligte, gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer, die für Herstellung einer Schießbahn für gezogene Geschütze postulirten 30,000 Thlr. Sodann wurde in die vierte Deputation als Ersatzmitglied Prof. Hänel gewählt. Auf der Revisstrande befand sich ein l. Dekret, wodurch ein Gesetzentwurf über Erläuterung einiger Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs den Ständen vorgelegt wird. — Die Zweite Kammer hat die Specialberatung des Ausgabebudgets für das Departement des Cultus begonnen und die Positionen 62 bis 66 a. desselben in der postulirten Höhe bewilligt.

— Dem in unserm gestrigen Blatte abgedruckten und dem Dresdner Journal entnommenen Bescheide des Ministeriums des Innern an den hiesigen Stadtrath ist in letztem Blatte auch die vorher vom Stadtrathe an das Ministerium ergangene Eingabe vorgebracht, welche bekanntlich der Erklärung des Dresdner Stadtvorordneten-Collegiums sich beistimmend anschließt.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Das l. Bezirksgericht erledigte vorgestern 4 Einsprüche gegen Erkenntnisse erster Instanz. Der erste war erhoben von dem schon oft bestraften Maurer G. I. Stephan zu Dresden, welcher geständig gewesen war, aus einer Wohnung in Reudorf eine Schaufel, ein Stück Brod, Speck und Käse, demnach Gegenstände höchst geringfügiger Natur, von denen auch die Schaufel wieder erlangt worden war, gestohlen zu haben. Es traf ihn dafür nach Art. 300 Absatz 2 eine Arbeitshausstrafe von 4 Monaten, was ihm bei der Geringfügigkeit der Sache doch etwas haarsträubend vorkommen mochte. Herr Staatsanwalt Held machte ihm indes bemerkbar, daß er noch froh sein solle, so weggekommen zu sein, denn eigentlich hätte der Absatz 1 des Art. 300 gegen ihn in Anwendung gebracht, er daher mit 1 Jahre Arbeitshaus bestraft werden sollen, welche Strafe auch für ihn bei jedem wiederkehrenden, auch noch so geringfügigen Falle unausbleiblich sein werde. Der Gerichtshof bestätigte daher auch das erstinstanzliche Erkenntnis. — Die folgende Verhandlung betraf den als Mitglied einer jugendlichen Diebesbande berüchtigten, noch nicht 18 Jahre alten und wiederholt mit Gefängnis, auch nach dem Grundsatz „malitia supplet aetatem“ im Jahre 1858 in Gemeinschaft mit seinen Diebsgenossen Steuer und Siemang mit 4 Monaten Arbeitshaus bestraften Handarbeiter L. W. Neumann alth. er. Er gehört zu den unverbesserlichen

Subjecten, welche, kaum aus dem Arrest entlassen, sofort wieder auf nichts weiter raffiniren, als wie sie irgendwo von Neuem stehlen können. Namentlich ist sein und seiner Bande Augenmerk auf Geldkästen in Läden, Verschwindenlassen von Werthgegenständen u. s. w. gerichtet, während sie sich für einen Pfennig oder Dreier irgend etwas kaufen. So war am 16. Febr. d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr in dem Bandlanden der Fr. Schicker auf der gr. Ziegelgasse ein junger Mensch erschienen, der sich für einen Pfennig Nähadeln kaufte. Ihm war es schon aufgefallen, daß derselbe sich ungebührlich lange mit dem Zusammenwickeln dieser Kleinigkeit im Laden beschäftigte, doch war sie, bis er fortgegangen, wartend stehen geblieben. Kurze Zeit darauf wird an der in der Hausflur befindlichen Thür geklingelt; Fr. Schicker öffnet, und draußen steht ein junger Mensch, der nach der Wohnung eines gewissen D. Wegold fragt; allein ein Mann solches Namens befindet sich gar nicht dort. Als sie wieder in den Verkaufsladen zurücktritt, sieht sie, daß das Licht unterdes ausgelöscht worden ist, aber immer noch glimmt, und, nachdem sie es wieder entzündet, daß ihr Geldkästchen mit 1 Thlr. 11 Rgr. Geld und einigen Gewichtsstücken spurlos verschwunden ist. Sofort wird ihr klar, daß hier zwei Diebe concurrirt haben müssen, von denen der eine, während sie nach der Hausflur gesehen, den Diebstahl ausgeführt haben mußte. Es dauerte nicht lange, so kam ein gewisser Petersen deshalb in Verdacht, den sie auch auf das Bestimmteste als denjenigen recognoscirte, der als Nähadelkäufer en gros bei ihr im Laden gewesen war. Allein er leugnete standhaft und behauptete, daß er den ganzen Abend mit Neumann gebummelt habe und gar nicht auf die Ziegelgasse gekommen sei. Endlich aber legte er, der zeither noch ganz unbescholten war, ein offenes und reumüthiges Bekenntnis ab. Nachdem er wieder aus dem Laden gekommen, so sagte er, habe er mit dem draußen harrenden Neumann überlegt, was nun zu machen sei. Petersen habe nun in der Hausflur geklingelt, Neumann, der wahrscheinlich die Gelegenheit schon gekannt, sei hineingegangen und habe das Kästchen geholt. Dann wären Beide ein Stück fortgerannt und in ein Haus getreten, wo Neumann das Geld eingesteckt, das Kästchen aber habe stehen lassen. Dann seien sie weiter durch die Neue- und Lange-gasse bis auf die Bürgerwiese gegangen, wo Neumann ihm als angebliche Hälfte 6 Rgr. gegeben habe. Man sieht also, daß dieser Bube selbst seine eignen Complicen betrügt! Hierauf hätten sie das kaum schändlich Gewonnene in mehreren Wirthschaften verdominirt. Neumann leugnete jedoch alle und jede Theilnahme auf das Entschiedenste. Er wollte von gar nichts wissen, obschon ihm nachgewiesen wurde, daß er während des ganzen Abends ununterbrochen mit Petersen zusammengewesen war. Petersen wurde mit 12 Tagen Gefängnis belegt, welcher Strafe er sich auch un-